



## Betreuungsvertrag

zwischen dem „Förderverein der Josef-Moufang-Schule Ober-Schmitten e.V.“ als Träger der Betreuung und

**des/den Erziehungsberechtigten** \_\_\_\_\_

**wohnhaft in** \_\_\_\_\_

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

**Hiermit melde(n) ich / wir mein / unser Kind** \_\_\_\_\_

**Klasse** \_\_\_\_\_ **geb. am** \_\_\_\_\_

verbindlich zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot des Fördervereins der Josef-Moufang-Schule Ober-Schmitten e.V. an.

(1) Eine verbindliche Anmeldung für die Betreuung muss bis spätestens vier Wochen vor Schulbeginn beim Träger eingegangen sein. Bei Umzug ist eine Anmeldung bis zu vier Wochen nach Zuzug möglich.

Das Ergänzungsblatt zum Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und dient zur Datenerhebung sowie zu besserer Planbarkeit für die Betreuungskräfte. Es ist nach Bekanntgabe des Stundenplans für das neue Schuljahr, jedoch spätestens vier Wochen nach Schulbeginn dem Träger oder den Betreuungskräften zu übergeben.

(2) Durch die Betreuung außerhalb des Stundenplans soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert werden. Dieses Ziel wird erreicht, indem den Kindern innerhalb eines feststehenden zeitlichen Rahmens ein Verbleib in der Betreuungseinrichtung der Josef-Moufang-Schule Ober-Schmitten über den Unterricht hinaus in geleiteter Betreuung ermöglicht wird. Die pädagogische Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte und Mitarbeiter.

(2.1) Die Betreuung wird an Schultagen in drei Paketen zwischen der Zeit von

montags - freitags 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr

(Vormittagsbetreuung - kostenpflichtig)

mittwochs und donnerstags von 12:20 Uhr bis 15:00 Uhr

(Nachmittagsbetreuung - kostenpflichtig)

angeboten.

(2.2) An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. In den Schulferien sowie an den beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt.

(Ausnahmen werden bekannt gegeben)



(3) Es erfolgt eine Hausaufgabenbetreuung durch Lehrer/-innen der Schule oder Betreuungskräfte. Die Teilnahme ist verbindlich für Kinder, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.

(4) Mittagessen: Die Kinder können nach Voranmeldung an der warmen Mittagsverpflegung teilnehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt der Kostenbeitrag 4,30 € inkl. MwSt. je Mittagessen. Die Mittagsverpflegung wird jeweils zum 15. eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (ein SEPA-Lastschriftmandat liegt dem Antrag bei).

(5) Die Betreuungspakete können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden. Ein Betreuungspaket kann nur als Ganzes (d.h. Vormittagsbetreuung von Montag bis Freitag, Nachmittagsbetreuung Mittwoch und Donnerstag) gebucht aber vereinzelt in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung auf einzelne Tage ist nicht möglich.

(8) Der Vertrag wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres beginnend mit dem 01.08 geschlossen. Er verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf des Schuljahres (Beginn der Sommerferien) schriftlich gegenüber dem Träger gekündigt wird. Eine Erweiterung des Betreuungspaketes innerhalb eines Schuljahres ist möglich. Hingegen eine Kündigung innerhalb eines Schuljahres ist nicht möglich. Bei Beendigung der Grundschulzeit scheidet das Kind mit dem Ende des Schuljahres aus der Betreuung aus. Einer schriftlichen Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

(9) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist für die Erziehungsberechtigten nur möglich, wenn ein wichtiger Grund - z.B. Wegzug aus dem Schulbereich - vorliegt. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung, die zwei Monate vor Ausscheiden des Kindes dem Träger vorliegen muss, notwendig.

(10) Eine Kündigung durch den Träger ist im laufenden Jahr möglich, wenn

(10.1) der Kostenbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird. Das Kind wird nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten in die kostenfreie pädagogische Nachmittagsbetreuung der Schule aufgenommen;

(10.2) nach Auffassung des Betreuungspersonals sowie der Mehrheit des Vorstandes eine Betreuung des Kindes für die Gemeinschaft der betreuten Kinder nicht mehr zu vertreten ist. Hierzu wird der Träger den Erziehungsberechtigten seine Auffassung in schriftlicher Form mitteilen;

(10.3) eine Betreuung wegen fehlender Mittel (Ziffer 17) nicht mehr fortgeführt werden kann.

(11) Der monatliche Beitrag für die Betreuungsleistung ergibt sich aus den in Anspruch genommenen Betreuungspaketen. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (ein SEPA-Lastschriftmandat liegt dem Antrag bei).



(11.1) Weder die eingeschränkte Teilnahme an der Betreuung oder sonstiges Fernbleiben von der Betreuung berechtigen die Erziehungsberechtigten zur Kürzung des Monatsbeitrages.

(12) Aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen ist nicht auszuschließen, dass eine angemessene Anpassung des Beitrages zu Beginn eines neuen Schuljahres notwendig ist. Aufgrund derartiger Veränderungen ist der Förderverein der Josef-Moufang-Schule Ober-Schmitten e.V. berechtigt, die monatlichen Beiträge anzupassen. Die neuen Beiträge sind spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres schriftlich den Vertragspartnern mitzuteilen und gelten als wirksam vereinbart, wenn der Vertragspartner den Vertrag nicht nach Ziffer (8) kündigt.

(13) Das Kind ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Schulträgers beim Gemeindeunfallversicherungsverband in Frankfurt am Main unfallversichert. Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b (SGFB VII) für die Schulzeit.

*Anmerkung:* Versicherungsschutz besteht nur auf den direkten, unmittelbaren Schulwegen zur / von der Betreuung / Schule bzw. auf dem Heimweg so wie in der Betreuung.

(14) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten oder Läusebefall des Kindes oder eines Erziehungsberechtigten unverzüglich der Betreuungskraft zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten. Auch sind Allergien, Asthma u. ä. vor Beginn der Betreuung anzugeben.

(15) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Zeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Abholung des Kindes. Wenn der Erziehungsberechtigte die Erlaubnis erteilt hat, dass das Kind alleine nach Hause oder zum Bus gehen darf, so endet die Aufsichtspflicht, wenn das Kind zum vereinbarten Zeitpunkt mit Erlaubnis des Betreuungspersonals die Betreuungseinrichtung verlässt, um nach Hause oder zum Bus zu gehen.

(16) Der Förderverein und seine Mitarbeiter sind nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadenersatz verpflichtet. Gegenüber dem Förderverein werden jegliche Haftungsansprüche, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.

(17) Die Betreuung nach den vorstehenden Bedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Landesregierung Hessen sowie der Wetteraukreis die zugesagten jährlichen Fördermittel in vergleichbarer Höhe weiterhin zur Verfügung stellen. Ist das nicht der Fall, dann erlischt dieser Vertrag und aus ihm können keine Ansprüche auf Betreuung geltend gemacht werden.

(18) Sollten die notwendigen finanziellen Mittel zur Durchführung der Betreuung nicht durch Landesmittel, Kreismittel oder Elternbeiträge in der erforderlichen Höhe aufgebracht werden, ist der Förderverein an der Josef-Moufang-Schule Ober-Schmitten nicht verpflichtet, die fehlenden Beiträge aus Mitteln des Vereins zu decken. Die Betreuung kann in diesem Fall nicht fortgeführt werden, es sei denn, die fehlenden Mittel können durch Elternbeiträge erbracht werden. Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht erhoben werden.



(19) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit seiner Anwendung werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Durchführung und Beendigung des Vertrages, einzelner Vertragsbestimmungen oder etwaiger Nachträge. Schließlich werden auch Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsklausel sowie etwaiger Nachträge durch das Schiedsgericht entschieden. Beide Parteien verpflichten sich, im Streitfall den Schiedsspruch einer unabhängigen Institution, wie z.B. dem Staatlichen Schulamt oder der Kreisbehörde, zu akzeptieren

(20) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien dieses Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages um oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesem Punkt bedacht hätten.

(21) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

-----  
Ober-Schmitten, den \_\_\_\_\_

der/die Vorsitzende \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_